Statuten
des Natur- und Vogelschutzvereins Würenlos / BirdLife Würenlos [NVVW / BirdLife Würenlos]

vom 02. Februar 2024

Die Mitgliederversammlung des NVVW / BirdLife Würenlos («der Verein») beschliesst:

Erstes Kapitel: Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Würenlos / BirdLife Würenlos (NVVW / BirdLife Würenlos) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein, gemäss Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Würenlos. Gründung: 20. November 1959.

Art. 2 Zugehörigkeit

1 NVVW / BirdLife Würenlos ist ein selbständiger Verein.

2 Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion von BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

3 Die Mitgliederadressdaten können zur Ausübung ihrer Funktionen an die Dachverbände weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen, bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Würenlos sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt.

Art. 4 Aufgaben

1 Der Verein fördert die Artenvielfalt und erhält die Bestände und Lebensräume von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch Flächensicherung, geeignete Unterhalts- und Artenförderungsmassnahmen und ökologische Vernetzung.

2 Er kann Lebensräume neuschaffen und angepasste Bewirtschaftungsformen fördern.

3 Er unterstützt die Gemeinde bei der Pflege und dem Unterhalt von wertvollen Naturobjekten und beim Vollzug der Nutzungsplanung.

4 Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern, den Unternehmen und zielverwandten Organisationen und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

5 Er engagiert sich in der Umweltbildung und informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Exkursionen, Vorträge, Grundkurse, Ausstellungen, sowie über elektronische und soziale Medien. In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften kann er Veranstaltungen zu Naturschutz und Vogelkunde in den Schulen durchführen.

6 Er beschafft die nötigen Mittel.

7 Er kann ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

Zweites Kapitel: Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

1 Der Verein besteht aus:

a. Einzelmitgliedern;
b. Familienmitgliedern;
c. Jugendmitgliedern;
d. Ehrenmitgliedern.

2 Natürliche Personen ab 20 Jahren gelten als Einzelmitglieder.

3 Die im gleichen Haushalt lebenden Personen mit ihren Kindern gelten als Familienmitglieder.

4 Natürliche Personen von 12 bis 20 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Mit dem Erreichen des 20. Altersjahres wechselt die Jugendmitgliedschaft ohne weiteres in eine Einzelmitgliedschaft.

5 Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

6 Die Aufnahme von Mitgliedern, sofern diese die Statuten und Reglemente anerkennen, kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

2 Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

3 Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsausübung von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

4 Neueintritte während dem Vereinsjahr bezahlen den Mitgliederbeitrag erst im neuen Vereinsjahr.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8 Austritt

1 Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

2 Der ausstehende Mitgliederbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

3 Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Art. 9 Ausschluss

1 Mitglieder, die den Statuten trotz Mahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln namentlich durch wiederholtes Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2 Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung steht offen.

3 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Drittes Kapitel: Gönnerschaft

Art. 10 Gönner

1 Gönner zeigen ihre Zuneigung zu den Ideen des Vereins durch Bezahlung eines freiwilligen Betrages.

2 Sie haben keine Mitgliederrechte.

3 Die Personendaten der Gönner werden in einem Register geführt.

Viertes Kapitel: Organisation

Art. 11 Organe

1 Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Revisionsstelle.

2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Co-Präsidenten selbst.

Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung

Art. 12 Mitgliederversammlung («MV»), Termine

1 Die ordentliche MV findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt, in der Regel im Monat Januar oder Februar.

2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

3 Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

4 Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Einladungen sind postalisch oder elektronisch gültig.

Art. 13 Traktandierungsanträge

Anträge der Mitglieder an die MV sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens sechs Wochen vorher einzureichen.

Art. 14 Stimmrecht

An der MV haben Einzelmitglieder, Jugendmitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder das Stimmrecht.

Art. 15 Abstimmungen

1 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

2 Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16 Zuständigkeiten

Die MV ist zuständig für:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten MV;
b. Abnahme des Jahresberichts;
c. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
d. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Co-Präsidenten, der Revisoren;
e. Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste;
f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
g. Genehmigung des Budgets;
h. Genehmigung des Jahresprogrammes;
i. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall;
j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
k. Behandlung der Ausschlussrekurse;
l. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung.

Art. 17 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

1 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen:

a. eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen MV stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

2 Dabei gelten die Termine, sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Artikel 12 bis Artikel 16 dieser Statuten.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:

a. Präsident oder Co-Präsidenten;
b. Vizepräsident;
c. Aktuar;
d. Kassier;
e. Beisitzer.

2 Der Präsident oder die Co-Präsidenten werden durch die MV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier oder die Co-Präsidenten.

4 Für Wahlen im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 19 Befugnisse

1 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die MV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen.

2 Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann er Reglemente erlassen.

3 Zirkulationsentscheide sind möglich.

4 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann er Arbeitsgruppen wählen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Arbeitsgruppe an.

Art. 20 Finanzkompetenz

1 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.

2 Zudem ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme für unvorhergesehene, dringende Geschäfte ausserhalb des Budgets zu tätigen.

Art. 21 Ehrenamtlichkeit

1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

2 Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Dritter Abschnitt: Rechnungsrevision

Art. 22 Revisionsstelle

1 Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Revisoren gewählt.

2 Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der MV einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Fünftes Kapitel: Finanzen

Art. 23 Vereinskasse

1 Einnahmen der Vereinskasse sind:

a. Mitgliederbeiträge;
b. Reinerlös aus durchgeführten Kursen;
c. Verkauf von Nisthilfen, Naturschutzprodukten, Werbeartikeln und dergleichen;
d. Subventionen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde;
e. Entgelt aus Auftragsverhältnissen oder Leistungsvereinbarungen;
f. Schenkungen, Gönnerbeiträge und Legate;
g. Zinsen aus Vermögen;
h. Sonstige Einnahmen.

2 Ausgaben der Vereinskasse sind:

a. Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss Budget.

Art. 24 Vermögen und Inventar

Das Vermögen des Vereins umfasst:

a. Bargeld;
b. Bankkonti;
c. Material, Maschinen, Optik und dergleichen;
d. Genossenschaftsanteile;
e. Liegenschaften.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 26 Versicherung

Mitglieder des Vereins sowie beauftragte Helfer sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung subsidiär versichert, die der SVS/BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 28 Auflösung des Vereins

1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder notwendig. Zusammen mit den Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

2 Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Würenlos zuhanden eines neuen Vereins mit dem in Artikel 3 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, fallen die vorhandenen Mittel und Liegenschaften dem kantonalen Verband BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zu.

Art. 29 Einführungsbestimmung

1 Die in den vorliegenden Statuten gewählte männliche Schreibweise umfasst sinngemäss weibliche wie männliche Personen.

2 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 04. Februar 2022.

3 Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Würenlos, 02. Februar 2024. Namens der Mitgliederversammlung:

Emanuel Aegerter Präsident	Sandra Rocchetti Aktuarin